

#### **Artikel 1 - Versicherte Sachen**

- 1.1 Fahrräder
- 1.2 Fahrräder mit Hilfsmotor
- 1.3 Krankenfahrräder
- 1.4 Krankenfahrräder und Behindertenfahrzeuge mit elektrischem Antrieb
- 1.5 fix montiertes Zubehör  
Das Zubehör gilt nur dann als versichert, wenn es zusammen mit den versicherten Sachen gemäß Punkt 1.1. – 1.4. verwendet wird und der Wert des Zubehörs in der Versicherungssumme berücksichtigt worden ist.

#### **Artikel 2 - Umfang des Versicherungsschutzes**

- 1. Die Versicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Brand und Explosion.
- 2. Die Versicherung gilt auch während der berechtigten Benutzung des Fahrrades durch Dritte.

#### **Artikel 3 - Ausschlüsse**

Nicht versichert sind:

- a) Diebstahlschäden zwischen 23 Uhr und 6 Uhr sind nur versichert, wenn sich das Fahrrad in dieser Zeit in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befindet, der der Allgemeinheit nicht zugänglich ist.  
Ist der Raum der Allgemeinheit zugänglich, müssen die Sicherungen nach Artikel 3 Punkt b angebracht werden. Fahrräder im Freien sind innerhalb dieser Zeit nicht versichert.
- b) Diebstahl und unbefugte Benutzung, wenn das Fahrrad nicht mit einem Bügelschloss oder Faltschloss gesichert ist;
- c) Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen;
- d) geliehene oder gemietete Fahrräder,
- e) Schäden, für die ein anderer Ersatzanspruch besteht (z. B. Hausratsversicherung, Haftung Dritter).
- f) Die Entwendung von Teilen der versicherten Sache (Teildiebstahl)
- g) Reine Vandalismusschäden

#### **Artikel 4 - Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt in Österreich und seinen Anrainerstaaten.

#### **Artikel 5 - Ersatzleistung**

- a) Die Entschädigung erfolgt auf Basis des Neuanschaffungswertes einer der versicherten Sache gleichwertigen, fabriksneuen Sache von gleichwertiger technischer Ausführung, Beschaffenheit und serienmäßigem Lieferumfanges einschließlich des versicherten Zubehörs und ist mit der Versicherungssumme begrenzt. Ein Selbstbehalt von 20 % je Schadensfall wird in jedem Falle der Entschädigungsleistung abgezogen.

- b) Bei der Entschädigung wird von der Versicherungssumme bzw. dem Neuanschaffungswert die durch Alter und Gebrauch gegebene Wertminderung in Abzug gebracht und zwar:  
Ab dem zweiten Gebrauchsjahr für jedes begonnene Jahr 10 %, jedoch nicht mehr als 60 %.  
Für die Gebrauchsdauer maßgebend ist der Zeitpunkt in dem die versicherten Sachen, allenfalls von einem Vorbesitzer, fabriksneu erworben wurden.  
Ist der Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbes der fabriksneuen, versicherten Sache nicht eindeutig ermittelbar, beträgt die Wertminderung je begonnenem Versicherungsjahr 15 %, jedoch nicht mehr als 60 %.
- c) Werden vor der Ersatzleistung das in Verlust geratene Fahrrad oder Teile davon wiedererlangt, so hat der Versicherungsnehmer sie zurückzunehmen. Die Kosten der Beseitigung der während des Verlustes eingetretenen Beschädigungen trägt der Versicherer.
- d) Nach der Ersatzleistung gehen das in Verlust geratene Fahrrad oder dessen Teile in das Eigentum des Versicherers über. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

#### **Artikel 6 - Pflichten des Versicherungsnehmers**

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden dem Versicherer unverzüglich zu melden. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub ist der zuständigen Sicherheitsbehörde innerhalb von 24 Stunden Anzeige zu erstatten.
- b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, falls er das in Verlust geratene Fahrrad oder Teile davon vor oder nach der Ersatzleistung wiedererlangt; er hat die Weisungen des Versicherers abzuwarten.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht.

#### **Artikel 7 - Gerichtsstand**

Für die aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig. Ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fahrradversicherung oder durch besondere Vereinbarungen, soweit es das Gesetz zulässt, nichts Abweichendes bestimmt, so gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes 1958.